

Mannheim

Rheinau

BEBAUUNGSPLAN NR. 20/18
GARAGENANLAGEN AN DER STOLZENECKSTR. UND ZWISCHEN
KROPSBURG-UND MADENBURGSTR.

M.1:1000

84/16

Nr. 13-24/0219/78
 Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
 Karlsruhe, den 27. Juli 1976

Regierungspräsidium
 Karlsruhe



Handwritten signature

ERLÄUTERUNG:

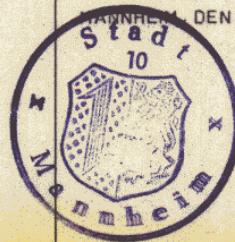
	RENNE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
	OFFENE BAUWEISE
	SATTELDACH, 35° NEIGUNG
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FIRSTRICHTUNG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, GEHWEGFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GRÜNFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR GARAGEN, Ga GARAGEN, DG DOPPELSTOCKGARAGEN
	BESTEHENDE STRASSENHÖHE
	BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
	BÖSCHUNG
	NICHT BEFAHRBARER WEG

NR.....
 GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
 KARLSRUHE,.....
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM
 KARLSRUHE
 IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
 AM 27.4.1976 ALS SATZUNG BESCHLOS-
 SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST
 NACH § 12 BBauG AM 16.8.1976 RECHTS-
 VERBINDLICH GEWORDEN.

DEN 16.8.1976

STADT MANNHEIM
 DEZ. VII



Handwritten signature
 BÜRGERMEISTER

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUF DEN WOHNBAUGRUNDSTÜCKEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MIND. 5,00m BETRAGEN.
2. IN DEN FLACHBAUWOHNGBIETEN SIND GEMÄSS § 3(4) BauNVO NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- *3. DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.
4. DIE DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
- *5. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- *6. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FÜR GARAGENANLAGEN IST DIE HERSTELLUNG VON STELLPLÄTZEN NICHT ZULÄSSIG.

HINWEIS:

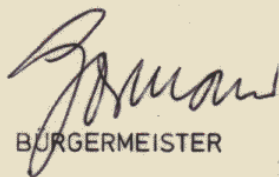
DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.


MANNHEIM, DEN 26. 9. 1975

MANNHEIM, DEN 26. 9. 1975

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

STADTPLANUNGSAMT


BÜRGERMEISTER


STADTOBERBAUDIREKTOR

